

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Rheinau für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GemO - GBl. S. 581, ber. S. 698) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 19.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	38.730.100 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	38.776.900 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-46.800 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-46.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.226.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.892.600 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	1.333.400 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	88.400 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.788.400 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.700.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-1.366.600 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.100 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-9.100 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-1.375.700 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.005.000 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 €

II.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 26.03.2025 (Az. 60-902.410) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Rheinau für das Haushaltsjahr 2025 gemäß §§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom **Montag, den 07. April 2025** bis zum **Dienstag, den 15. April 2025** (je einschließlich) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus Freistett, Rheinstraße 46 (Nebengebäude), Zimmer 3, öffentlich aus. Der Haushaltsplan kann dort auch nach dem 15.04.2025 noch bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung eingesehen werden.

IV.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 04.04.2025

Bürgermeister
Oliver Rastetter